

## Wahlgeräte nach dem Karlsruher Urteil vom 03. März 2009

### - Eine Betrachtung der zukünftigen Möglichkeiten -

Die Wahlgeräte der Firma Nedap werden seit 1999 in Deutschland eingesetzt und haben nachweislich wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum traditionellen Wahlverfahren mit Stimmzetteln gebracht. Beim Einsatz der Geräte ist es nicht möglich, versehentlich ungültige Stimmen<sup>1</sup> abzugeben. Zweifelhafte Stimmabgaben, über die der Wahlvorstand zu entscheiden hat und die nach verschiedenen Schätzungen über 5% liegen, sind ebenfalls nicht mehr möglich.

Dies bringt den Vorteil, dass das Wahlergebnis bei einer Gerätewahl eine exaktere Wiedergabe des Wählerwillens darstellt, als das bei einer Wahl mit Stimmzetteln möglich ist.

Im Vergleich zur Wahl mit Stimmzetteln ist es weiterhin, besonders für ältere Mitmenschen, einfacher am Gerät die Stimmen auszuwählen und abzugeben<sup>2</sup>.

Zusätzlich hat die Praxis gezeigt, dass es bedeutende operative Verbesserungen gibt, wie zum Beispiel niedrigere Verfahrenskosten und schnellere Ergebnisermittlung<sup>3</sup>.

Diesen Vorteilen wurde in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht widersprochen.

Es wurde auch nicht die Wahl zum Deutschen Bundestag aufgehoben „mangels irgendwelcher Hinweise darauf, dass Wahlgeräte fehlerhaft funktioniert hätten oder manipuliert worden sein könnten“.

Als verfassungswidrig wurde in dem Urteil des zweiten Senats zunächst die Bundeswahlgeräteverordnung eingestuft, weil sie die ‚*Verwendung von rechnergesteuerten Wahlgeräten erlaubt ohne eine wirksame Kontrolle der Wahlhandlung und eine wirksame nachträgliche Kontrolle der Ergebnisermittlung sicherzustellen*‘.

Soweit die Formulierung im Urteil, welche besagt, dass das Gebot der Öffentlichkeit der Wahlhandlung durch elektronische Wahlgeräte der bisherigen Bauart verletzt wird. Es reicht demnach die alleinige elektronische Speicherung der Stimmen als einziger Pfad nicht aus. Ein zweiter Pfad wird gefordert, der die Stimmabgabe ‚für jeden Bürger verständlich macht‘ und der eine ‚nachträgliche Kontrolle der Ergebnisermittlung‘ ermöglicht.

Dieses Dokument hat die Zielrichtung, Perspektiven und technische Lösungen aufzuzeigen, die für zukünftige Wahlgeräte und auch für eine Nachrüstlösung möglich werden, die weiterhin urteilskonform sind und die auch zukünftig die Nutzung der bisher erreichten Vorteile ermöglichen.

Als erstes werden in diesem Dokument Passagen des Urteilstextes dahingehend analysiert und es werden dann die technischen Möglichkeiten, die im Urteil aufgezeigt wurden, herausgestellt.

In der anschließenden Zusammenfassung unter dem Punkt ‚Ergebnis – was ist klar und was ist offen‘ wird deutlich, dass dieses Urteil sicher nicht das Ende der Wahlgeräte bedeuten muss.

Entscheidend ist allerdings die Frage, wann gibt es eine neue Wahlgeräteverordnung, nach der Geräte und Systeme zugelassen werden können die neben der elektronischen Speicherung einen zweiten Pfad für eine „nachträgliche Kontrolle“ haben und welche Prüfanforderungen werden in dieser Verordnung gestellt.

Für eine Nachrüstung der bestehenden Gerätebauart wird zum Schluss dieses Dokumentes ein detaillierter Vorschlag unterbreitet: das HSG-Konzept, das sogar die Verifizierung und die ‚nachträgliche Kontrolle‘ jeder einzelnen Stimme ermöglicht.

<sup>1</sup>-----  
Bundestagswahl Sept. 2005: Anzahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen: 1,67% (entspricht 1.606.218 Stimmen), Anzahl der ungültigen elektronischen Erst- und Zweitstimmen: 0,38% (bezogen auf die Städte Köln, Dortmund und Neuss). Diesen Unterschied hochgerechnet auf Bundesebene ergäbe 1.241.083 mehr gültige Stimmen bei einer angenommenen flächendeckenden elektronischen Wahl mit ESD1/ESD2.

<sup>2</sup> Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte bei der Wahl zum vierzehnten Landtag Rheinland-Pfalz am 25.03.01. Studie im Auftrag des Rheinland-Pfälzischen Ministerium des Innern und für Sport von der Universität Koblenz-Landau.

<sup>3</sup> z.B. Stadt Köln: ohne Wahlgeräte: 800 Wahlbezirke und 5600 Wahlhelfer, mit Wahlgeräte: 540 Wahlbezirke und 2700 Wahlhelfer.

In der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes zur Entscheidung vom 03. März 2009 ist zu lesen:

Der Zweite Senat **hat entschieden**, dass der Einsatz elektronischer Wahlgeräte voraussetzt, dass die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG), der gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen.

Danach ist es verfassungsrechtlich zwar **nicht zu beanstanden, dass § 35 Bundeswahlgesetz (BWG) den Einsatz von Wahlgeräten zulässt.**

Die **Bundeswahlgeräteverordnung ist jedoch verfassungswidrig**, weil sie nicht sicherstellt, dass nur solche Wahlgeräte zugelassen und verwendet werden, die den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Grundsatzes der Öffentlichkeit genügen.

Somit ist der Einsatz elektronischer Wahlgeräte an sich nicht zu beanstanden. Er wird allerdings gefordert, dass die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

Bedeutet dies nun, wenn neben der elektronischen Erfassung und Ergebnisermittlung ein redundanter Weg mit Papier aufgebaut wird, dass jeder Bürger im Wahllokal die Überprüfung des elektronisch ermittelten Ergebnisses anhand einer Nachzählung des Papierweges verlangen kann?

Auf der Internetseite des CCC wird das entsprechend dargestellt. Dort ist zu lesen:

*Zwar hat das BVerfG die Tür für elektronische Wahlen einen Spalt breit offengelassen, allerdings nur, wenn der Wähler jederzeit ohne Fachkenntnisse die Korrektheit der Stimmabgabe und -auszählung überprüfen kann. Diese Anforderungen an Wahlcomputer bedeuten jedoch de facto ein Verbot, da die ökonomischen Argumente für den Einsatz von Wahlcomputern hinfällig werden, sobald mindestens ein Wähler das Nachzählen der Papierstimmen verlangt.*

In der Computer Zeitschrift ct' Nr. 7 vom 16. März 2009 sind dazu folgende Zitate zu lesen:

*„Ich sehe die vom Gericht geforderte öffentliche Überprüfbarkeit praktisch so strikt, dass man an der Hand- und Vollauszählung kaum vorbeikommt“, meint Martin Fehndrich von wahlrecht.de. Auch Staatsrechtler Karpen hält eine Beschränkung auf Stichproben-Kontrollen für ausgeschlossen: „Das ist für mich eindeutig.“*

Wäre das Urteil so zu interpretieren, stellt sich sicher auch die Frage, ob der Einsatz von Taschenrechnern für die Addition von Ergebnissen zulässig ist.

In der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes ist weiter zu lesen:

Der Einsatz von Wahlgeräten, die die Stimmen der Wähler elektronisch erfassen und das Wahlergebnis elektronisch ermitteln, genügt nur dann den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn die wesentlichen Schritte von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis **überprüft werden können**.

Eine **elektronische Erfassung und Ergebnisermittlung ist also zulässig**, wenn die wesentlichen Schritte von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung – zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnisse – überprüft werden können.

Im folgenden Absatz der Pressemitteilung ist weiterhin zu lesen:

**Der Wähler selbst** muss ohne nähere computertechnische Kenntnisse nachvollziehen können, ob seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung **oder jedenfalls als Grundlage einer späteren Nachzählung unverfälscht erfasst wird**.

Wird das Wahlergebnis durch rechnergesteuerte Verarbeitung der in einem elektronischen Speicher abgelegten Stimmen ermittelt, genügt es nicht, wenn anhand eines zusammenfassenden Papierausdrucks oder einer elektronischen Anzeige lediglich das Ergebnis des im Wahlgerät durchgeführten Rechenprozesses zur Kenntnis genommen werden kann.

Im ersten Teilsatz kann nur eine Nachvollziehbarkeit gemeint sein, die vergleichbar den Abläufen der Stimmzettelwahl ist. Denn nur das kann der Vergleichmaßstab sein. Also: Stimmzettel in die Urne geben und zuschauen bei der Auszählung.

Ist eine unverfälschte Erfassung als Grundlage einer späteren Nachzählung (zweiter Teilsatz) gegeben, wenn der Wähler den ‚Zettel‘ in ein Behältnis gibt, das unter Beaufsichtigung des Wahlvorstandes ist und dann beobachten kann, wie das Behältnis zur Gemeindebehörde abtransportiert wird?

Im zweiten Absatz ist – mit offensichtlichem Bezug auf die technische Lösung bei den Nedap Geräten - gesagt, dass bei elektronischer Speicherung der abschließende zusammenfassende Papierausdruck (oder eine entsprechende elektronische Anzeige) nicht ausreichend ist.

Im nächsten Absatz der Pressemitteilung heißt es:

Der Gesetzgeber ist **nicht gehindert**, bei den Wahlen **elektronische Wahlgeräte einzusetzen**, wenn die verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle gesichert ist.

Eine ergänzende Kontrolle durch den **Wähler, die Wahlorgane oder die Allgemeinheit** ist beispielsweise bei elektronischen Wahlgeräten möglich, in denen die Stimmen neben der elektronischen Speicherung anderweitig erfasst werden.

Ob es noch andere technische Möglichkeiten gibt, die ein auf Nachvollziehbarkeit begründetes Vertrauen des Wahlvolks in die Korrektheit des Verfahrens bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ermöglichen und damit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl genügen, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung.

Der erste Satz wiederholt die Bestätigung des § 35 des Bundeswahlgesetzes, nach dem Wahlgeräte eingesetzt werden dürfen!

Im zweiten Satz ist eindeutig gesagt, dass die **ergänzende Kontrolle** gegeben ist, wenn die Stimmen anderweitig erfasst werden und dass die Kontrolle nicht nur durch den Wähler, sondern auch durch die Wahlorgane oder die Allgemeinheit möglich ist.

Wahrscheinlich hat man hier als zweiten Pfad der Speicherung den Papierausdruck und die Urne vor Augen und lässt deshalb im letzten Absatz weitere, technische Möglichkeiten offen.

Der nächste Absatz der Pressemitteilung:

Einschränkungen der bürgerschaftlichen Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs können nicht dadurch ausgeglichen werden, dass Mustergeräte im Rahmen des Verfahrens der Bauartzulassung oder die bei der Wahl konkret eingesetzten Wahlgeräte vor ihrem Einsatz von einer amtlichen Institution auf ihre Übereinstimmung mit bestimmten Sicherheitsanforderungen und auf ihre technische Unversehrtheit hin überprüft werden.

Auch eine umfangreiche Gesamtheit sonstiger technischer und organisatorischer Sicherungsmaßnahmen ist allein nicht geeignet, fehlende Kontrollierbarkeit der wesentlichen Schritte des Wahlverfahrens durch die Bürger zu kompensieren.

Denn die Kontrollierbarkeit der wesentlichen Schritte der Wahl fördert begründetes Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Wahl erst dadurch, dass die Bürger selbst den Wahlvorgang zuverlässig nachvollziehen können.

Damit ist eindeutig festgestellt, dass alle möglichen Prüfungen und Sicherungsmaßnahmen (Einzelprüfungen der Geräte, Open Source Software, Polizei neben dem Gerät etc.) nicht die alleinige elektronische Speicherung der Stimmen rechtfertigen können!

Weiter in der Pressemitteilung des BVerfG:

Beim Einsatz rechnergesteuerter Wahlgeräte sind **keine gegenläufigen Verfassungsprinzipien** erkennbar, die eine weitreichende Einschränkung der Öffentlichkeit der Wahl und damit der Kontrollierbarkeit von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung rechtfertigen könnten.

Vergleichbar zur Briefwahl wäre also eine Einschränkung der Öffentlichkeit zulässig, wenn es beim Einsatz von Geräten gegenläufige Verfassungsprinzipien gäbe. Das ist aber nicht der Fall. Alle zweifelsohne vorhandenen Vorteile wiegen die Einschränkung der Öffentlichkeit nicht auf, da sie die Wahlrechtsgrundsätze nicht berühren.

Hier sind sicherlich Zweifel anzumelden. Berührt die Tatsache, dass wir mit den Stimmzetteln ein Verfahren haben, dass über 5 % zweifelhafte Stimmen zulässt, über die dann der Wahlvorstand zu befinden hat, nicht die Wahlrechtsgrundsätze (allgemein, gleich)?

## Passagen aus dem Urteil

Leitsätze:

1. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG gebietet, **dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen**, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen.
2. Beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte müssen die **wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können**.

Der Absatz 121:

**Absatz 121**

Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, bei den Wahlen elektronische Wahlgeräte einzusetzen, wenn die verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle gesichert ist.

Denkbar sind insbesondere Wahlgeräte, in denen die Stimmen **neben der elektronischen Speicherung anderweitig erfasst** werden. Dies ist beispielsweise bei elektronischen Wahlgeräten möglich, die zusätzlich zur elektronischen Erfassung der Stimme ein für den jeweiligen Wähler **sichtbares Papierprotokoll** der abgegebenen Stimme ausdrucken, das vor der endgültigen Stimmabgabe kontrolliert werden kann und **anschließend zur Ermöglichung der Nachprüfung gesammelt wird**.

Eine von der elektronischen Stimmerfassung unabhängige Kontrolle bleibt auch beim **Einsatz von Systemen** möglich, **bei denen die Wähler einen Stimmzettel kennzeichnen** und die getroffene Wahlentscheidung **gleichzeitig** (etwa mit einem „digitalen Wahlstift“, vgl. dazu Schiedermaier, JZ 2007, S. 162 <170>) **oder nachträglich** (z.B. durch einen Stimmzettel-Scanner; vgl. dazu Schönau, Elektronische Demokratie, 2007, S. 51 f.; Khorrami, Bundestagswahlen per Internet, 2006, S. 30) elektronisch erfasst wird, um diese am **Ende des Wahltages elektronisch auszuwerten**.

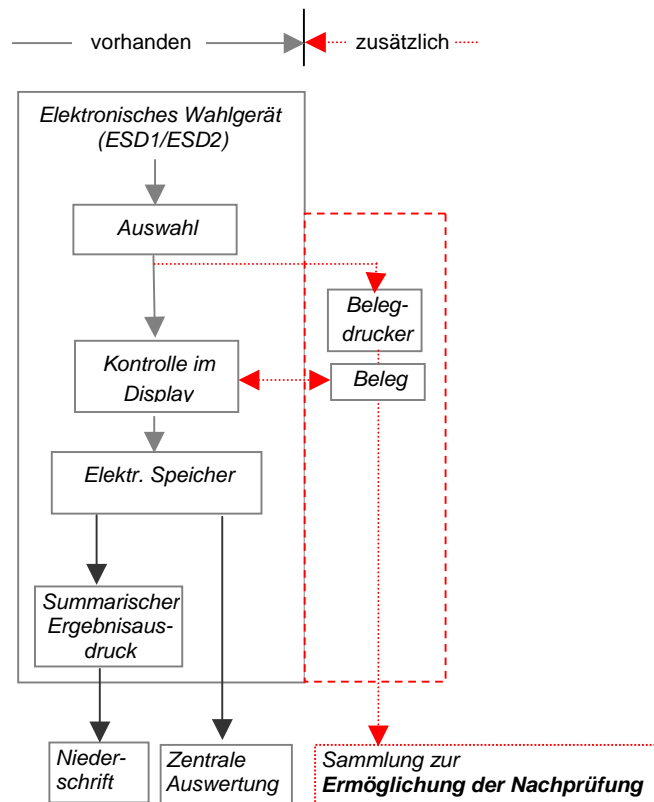
Zunächst wird wieder der § 35 des Bundeswahlgesetzes bestätigt.

Im ersten Absatz beschreiben die Richter praktisch die Nachrüstlösung für die Nedap Wahlgeräte. Die Funktionsweise der Geräte mit der Nachrüstung sind im unten stehenden Bild skizziert. Der grau gezeichnete Part ist das existierende Gerät und rot gekennzeichnet ist der Zusatz mit dem ‚sichtbaren Papierprotokoll‘.

Offen bleibt, ob der Wähler das ‚sichtbare Papierprotokoll‘ in eine Urne geben kann oder ob es nur hinter einer Scheibe gezeigt wird und dann, ohne Zugriffsmöglichkeit durch den Wähler, gesammelt wird.

Deutlich wird aber, dass in diesem Beispiel die elektronische Speicherung der Stimmen akzeptiert wird und das Papierprotokoll für die ‚**Ermöglichung einer Nachprüfung**‘ - und nicht für die Ergebnisermittlung - gesammelt wird.

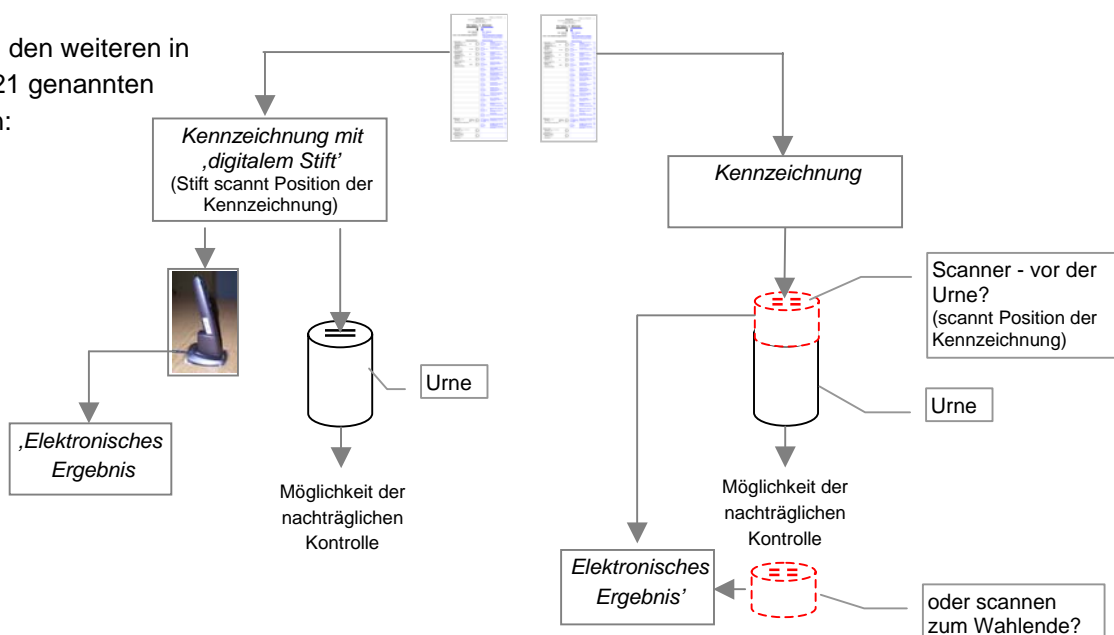
Skizze der technischen Lösung, die zuerst im Absatz 121 des Urteiltextes beschrieben wird:



Im letzten Satz des Absatzes 121 werden **zwei weitere zulässige Varianten** von Geräten bzw. von Systemen genannt.

Die **Kennzeichnung des Stimmzettels** kann danach - gleichzeitig oder nachträglich - durch einen digitalen Stift oder durch einen Scanner gespeichert werden. Man geht dabei also von einem originalen Stimmzettel aus. Zur Ermittlung des elektronischen Ergebnisses scannen die Verfahren die Positionen der Kennzeichnungen der Stimmzettel.

Skizze zu den weiteren in Absatz 121 genannten Lösungen:

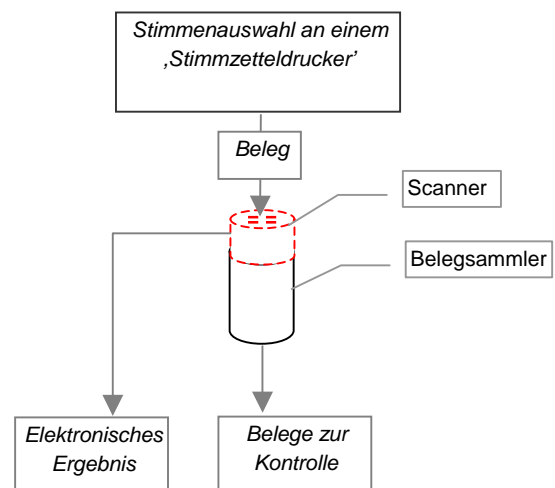


Nicht explizit genannt, aber nahe liegend ist die nebenstehend skizzierte Lösung.

An einem Gerät, im Beispiel genannt ‚Stimmzetteldrucker‘, macht der Wähler seine Auswahl. Anschließend bekommt er einen Beleg ausgedruckt, der im Vergleich zu einem Original-Stimmzettel nur die getroffene Auswahl zeigt und der maschinenlesbar ist.

Diesen Beleg gibt er dann in eine ‚Urne‘, die vorgeschaltet einen Scanner hat (scannt Barcode).

Bei diesem System bleibt gegenüber den zwei vorherigen Lösungen der Vorteil erhalten, dass es, bedingt durch den ‚Stimmzetteldrucker‘, keine zweifelhaften und weniger ungültige Stimmen gibt.



Der Absatz 122 im Urteilstext

**Absatz 122**

Jedenfalls in diesen Fällen ist sichergestellt, dass die Wähler ihre Stimmabgabe beherrschen und das Wahlergebnis **von den Wahlorganen oder interessierten Bürgern** ohne besonderes technisches Vorwissen zuverlässig **nachgeprüft werden kann**.

Ob es noch andere technische Möglichkeiten gibt, die ein auf Nachvollziehbarkeit gegründetes Vertrauen des Wahlvolks in die Korrektheit des Verfahrens bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ermöglichen und damit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl genügen, bedarf hier keiner Entscheidung.

Die **Nachprüfbarkeit** muss also für **Wahlorgane** oder **interessierte Bürger** sichergestellt werden.

## Ergebnis

### - was ist klar und was ist offen? -

Man kann sicher aus dem Urteilstext ableiten, dass eine **elektronische Ergebnisermittlung zulässig** ist. Sie ist dann zulässig, wenn die Möglichkeit gegeben ist, dass anhand eines zweiten Pfades **nachträglich kontrolliert werden kann**.

Es ist nicht aus dem Urteilstext abzuleiten, dass bei einer elektronischen Ergebnisermittlung eine Pflicht zur händischen Auszählung des Papierpfades oder des ‚zweiten Pfades‘ besteht.

Es ist weiterhin nicht aus dem Urteilstext abzuleiten, dass das elektronisch ermittelte Ergebnis hinfällig wird „*sobald mindestens ein Wähler das Nachzählen der Papierstimmen verlangt*“.

Hierzu dürften die Rechtsbehelfe in Wahlgesetz, Wahlordnung und Wahlprüfungsgesetz gelten.

***Der Wähler selbst muss ohne nähere computertechnische Kenntnisse nachvollziehen können, ob seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung oder jedenfalls als Grundlage einer späteren Nachzählung unverfälscht erfasst wird.***

*Eine **ergänzende Kontrolle** durch den **Wähler, die Wahlorgane oder die Allgemeinheit** ist beispielsweise bei elektronischen Wahlgeräten möglich, in denen die Stimmen neben der elektronischen Speicherung anderweitig erfasst werden.*

*. . . die zusätzlich zur elektronischen Erfassung der Stimme ein für den jeweiligen Wähler **sichtbares Papierprotokoll** der abgegebenen Stimme ausdrucken, das vor der endgültigen Stimmgabe kontrolliert werden kann und **anschließend zur Ermöglichung der Nachprüfung gesammelt wird**.*

Offen ist allerdings die Frage, wann gibt es eine neue Wahlgeräteverordnung, nach der Geräte und Systeme zugelassen werden können, die neben der elektronischen Speicherung einen zweiten Pfad für eine „nachträgliche Kontrolle“ haben und welche Prüfanforderungen werden in dieser Verordnung gestellt.

### Das HSG-Konzept

- Elektronische Wahlgeräte mit Papierbeleg -
- und der Nachprüfbarkeit jeder einzelnen Stimme -

### Derzeitige Situation zur Stimmenspeicherung bei ESD1 und ESD2

Die Speicherung der Stimmeninformation erfolgt bei den Wahlgeräten ESD1 und ESD2 derzeit ausschließlich elektronisch in einem Speichermodul. Der Wähler bekommt nach Auswahl der Stimmen und Druck auf die Taste ‚Stimmabgabe‘ lediglich über Display dazu die Information ‚Ihre Stimmen sind gespeichert‘.

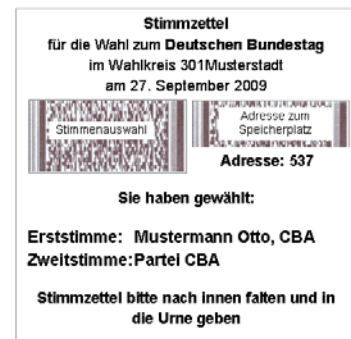
Die Festlegung des Einlagerungsortes im elektronischen Speicher wird durch einen Zufallsgenerator bestimmt. Der Zufallsgenerator gibt sozusagen die Nummer des Einlagerungsortes von den verfügbaren freien Lagerplätzen (zum Beispiel Nr. 1 bis Nr. 2.000) vor. Diese Methode hat bisher nur zum Ziel, das Wahlgeheimnis durch den zufällig ausgewählten Einlagerungsort zu wahren. Die so vorgenommene Adressierung des Einlagerungsortes findet bisher keine weitere Verwendung.

### Das Verfahren (bei Nachrüstung der bestehenden Geräte)

Die Wahlgeräte ESD1 und ESD2 werden mit einem zusätzlichen Drucker ausgerüstet, der - vergleichbar der Anbindung der Bedieneinheit - über ein Kabel Kontakt zur Elektronik im rückwärtigen Gehäuse hat. Nach dem Aufbau des Wahlgerätes wird dieser Drucker in der Wahlkabine an der Rückwand, z. B. rechts über dem Display, befestigt.

Nach der Auswahl seiner Stimmen bekommt der Wähler mit dem ersten Druck auf die Taste ‚Stimmabgabe‘ zunächst einen Beleg zu seiner Stimmenausswahl gedruckt.

Der Belegausdruck kann für eine eventuelle maschinelle Erfassung im oberen Teil einen maschinenlesbaren Code zu den ausgewählten Stimmen enthalten. Daneben wird die Adresse des vorgesehenen Einlagerungsortes im elektronischen Speicher aufgedruckt (eventuell auch im maschinenlesbaren Code).



Danach wird die getroffene Auswahl bzw. die getroffenen Auswahlen mit Listennummer und Name der Parteien oder der Kandidaten (in abgekürzter Form) aufgelistet. Der Papierausdruck, wie oben dargestellt mit einer Auswahl zur Bundestagswahl, hat die Abmessungen von 8 cm x 8 cm. Für Wahlen mit kumulieren und panaschieren wäre der Beleg ca. 20 cm lang.

Der Wähler kann in der Wahlkabine (also am Wahlgerät) die Angaben auf dem Beleg prüfen und auch die Übereinstimmung mit seinen Auswahlen auf dem Wählertableau bzw. mit den Angaben im Display kontrollieren. Bei Einverständnis drückt er ein zweites Mal auf ‚Stimmabgabe‘, was dann die elektronische Speicherung der Stimme(n) bewirkt.

Anschließend begibt er sich mit seinem Beleg zum Wahlvorstand und gibt den Beleg dort in ein Behältnis zur möglichen nachträglichen Kontrolle.

Bei Beanstandungen hat sich der Wähler beim Wahlvorstand zu melden, der dann das Gerät an der Bedieneinheit zurück setzt, so dass der Vorgang wiederholt werden kann.

